

Zeitschrift: Der Postheiri : illustrierte Blätter für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl
Band: 5 (1849)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Postheirei.

Menni soit qui
mal y pense.



N^o 18.

1849.

Illustrirte Blätter

für Gegenwart, Oeffentlichkeit und Gefühl.

Erscheint regelmäßig alle vierzehn Tage. — Abonnementspreis, franko in der ganzen Schweiz jährlich 18 Bz., halbjährlich 9 Bagen — Man kann zu jeder Zeit ins Abonnement eintreten; die früher erschienenen Nummern werden prompt nachgeliefert. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.

Entwurf einer neuen Verfassung für den „schönen Aargau,“

gewidmet den Erleuchteten des Drei-Sternen Landes in morgenthöthlicher Ergebenheit von
Heinrich van der Post, ungebildetem Bürger eines ungebildeten Landes.

§ 1.

Der schöne Aargau ist ein Kanton und Culturstaat, der als solcher die allerneueste Verfassung haben muß.

§ 2.

Der schöne Aargau wird durch die Macht der Rede regiert. Regierungsfähig ist daher keiner, der nicht durch Toaste, Tisch- und andere Reden seine Befähigung als Staatsmann gezeigt hat.

§ 3.

Leute, die keine Reden halten können, haben das Recht auf Arbeit. Sie sollen daher namentlich in den verschiedenen Steuer- und Rechnungsbureaur verwendet werden, welche nur untergeordnete Talente verlangen.

§ 4.

Die übrigen Kantonsangehörigen haben die Bürgerpflicht, überall sich einzufinden, wo Reden gehalten werden, und durch Wort und That zu beweisen, daß der schöne Aargau der schönste und gebildeteste Kanton sei.

§ 5.

Bürger, die sich so um das Vaterland verdient gemacht haben, sollen mit einer Klostersgutverwaltung belohnt werden.

§ 6.

Jeder Bürger des Kantons hat das Recht den Titel Präsident oder Oberst oder auch beide zugleich zu führen. Fremde Orden und Titel sind als unrepublikanisch verboten.

§ 7.

Um den Finanzen aufzuhelfen, erklärt die Verfassung den schönen Aargau für den blühendsten Staat. Alle Jahre werden zwölf Volksversammlungen gehalten, wobei die besten Redner das Volk überzeugen müssen, daß es am besten und wohlfeilsten in der ganzen Eidgenossenschaft regiert werde.

§ 8.

Wer das nicht glaubt, kommt auf die Festung Narburg. Grundsatz des Staates ist Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit.

§ 9.

Damit keine Beamten vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus dem Kantone sich entfernen und in der Eile der Abreise die öffentlichen Kassen mitnehmen, werden die Beamten beim Amtsantritt beeidigt, alle Jahre ein Verzeichniß ihrer Schulden einzugeben, worauf der Staat dieselben im Namen des Vaterlandes berichtigt.

§ 10.

Bei dieser Gelegenheit soll jedesmal eine Rede an das Volk gehalten werden, worin demselben bewiesen wird, wie der schöne Aargau gerade durch diese Einrichtung Gelegenheit habe, Musterstaat zu sein, daß Alle für Einen zahlen, und Einer für Alle. —

§ 11.

Für die öffentliche Sicherheit sorgt die Polizei. Sie wacht namentlich darüber, daß kein Fremder am hellen Tage mit zwei Pferden durch den Kanton reise. Ein solcher soll als muthmaßlicher Pferdedieb zu Roß und Wagen bis über die Grenzen des schönen Aargau's verfolgt werden.

§ 12.

Kein Bewohner darf sein Haus mehr als einmal anzünden. Dawiderhandelnde werden des Namens Aargauer verlustig erklärt und verlieren das Recht, die Nationalkofarde zu tragen.

§ 13.

Die Verfassung erklärt das Volk des schönen Aargau's für frei, aber eben so auch dessen Regierung. Daher steht jedem der beiden gegen die Beschlüsse des andern das Recht des Veto zu.

§ 14.

Die Stadt Aarau ist Bundesfestung und darf bei innern Unruhen nicht angegriffen werden, da der Charakter der Bewohner diesem widerstrebt.

§ 15.

Um der Möglichkeit einer Verfassungsverletzung zuvorzukommen, wird die Verfassung nicht fertig gemacht, sondern bei jedem vorkommenden Falle der allfällig fehlende Paragraph vorher noch hineingesetzt.

§ 16.

Gegenwärtige Verfassung soll dem Volke zur Annahme, aber nicht zur Verwerfung vorgelegt werden. Wer demnach für Verwerfung der Verfassung stimmt, wird als nichtanwesend betrachtet und seine Stimme ist ungültig.

§ 17.

Die Annahme der Verfassung gilt nicht nur für die gegenwärtigen, sondern auch für alle zukünftig noch beizufügenden Paragraphen (vide § 15) derselben.

§ 18.

Das Volk des schönen Aargau's ist souverain.

Genferische staatsrätliche Speisefarte.

Der «cloustic de Soleure» glaubt sich um seine Leser verdient zu machen, indem er ihnen das höchst interessante Verzeichniß einiger der Gerichte mittheilt, welche der Staatsrath einer gewissen Republik unter dem Vorsitz eines gewissen berühmten Mannes an seinen republikanischen Gastmählern zu 50 fres. pas tête auf Kosten der Staatskasse und zum Heile des Vaterlandes mit patriotischer Hingebung verzehrt.

Krebssuppe, roth, wie die einzig wahre Republik; die Krebschwänze darin bedeuten die zu vertilgenden Aristokraten und Reaktionäre von Kaiser Nikolaus bis zu Bundesrath Drüey.

Volauvents à la prolétaire, bei deren Genuß man sich an die Entbehrungen des peuple travailleur zu erinnern hat.

Welsche Hahnen mit Trüffeln gefüllt, ein Sinnbild der Strapazen des Staatsdienstes; dazu ein polnischer Salat, ein Gericht, welches wegen seinen köstlichen Ingredienzen die Republik sehr theuer zu stehen kommt.

Eine ganz neue Art von Pasteten, von der Erfindung des hohen Präsidiums selbst und zusammengesetzt aus französischen Froschschenkeln, mailänder Salami, neapolitanischen Drangen, irländischen Kartoffeln, spanischem Pfeffer, Schweizerkäse, Salz, Zucker, Senf, Essig, Del, Himbeersyrup und Kaviar, — eine höchst sinnreiche Allegorie auf die Solidarität der Völker.

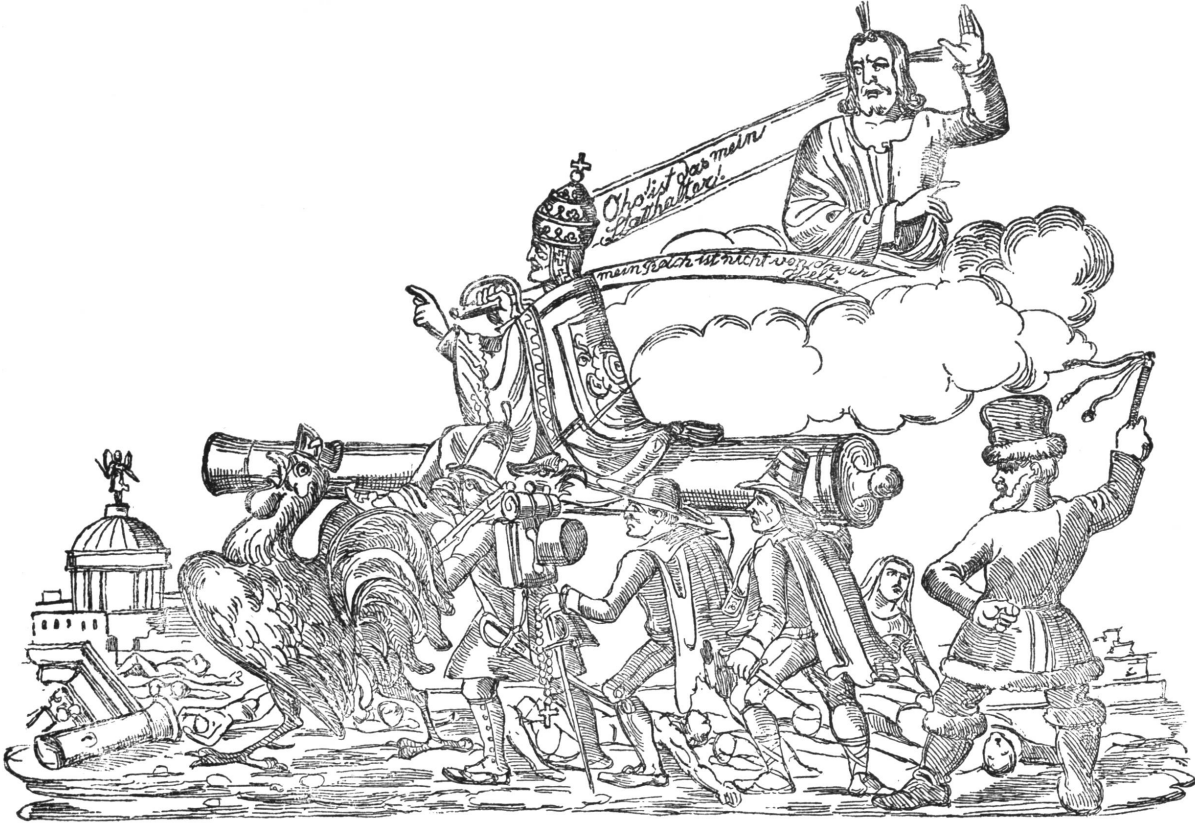
Macaroni mit Käse, ein Sinnbild der leider zu Wasser gewordenen Schutz- und Trutz-Allianz zwischen der Schweiz und der spada d'Italia.

Kalbskopf à la Carteret an einer sehr langen Sauce, ein während der letzten Bundesversammlung in Bern sehr beliebtes Gericht u. s. w.

Als Hauptstück des Dessert eine kleine Guilotton aus Croquante, die stete Bewunderung der Anwesenden.

Als Getränke rother Bordeaux und Champagne Sillerie, das Blut der Tyrannen und den Schweiß und die Tränen der Völker (wohlverstanden mit Ausnahme des genferischen) sinnbildlich darstellend.

Einzug des Papstes in Rom.



Gutachten der ad hoc niedergesetzten gelehrten Kommission über die schwarzen Flecken der Erlach-Statue.

1. In Erwägung schon von vornherein davon abgesehen werden muß, daß besagte Statue aus Bosheit mit Aetzwasser bespritzt worden sei, da nämlich:

a) die Bevölkerung der Bundesstadt Bern sich bei allen Gelegenheiten so überaus wohlgezogen und anständig gezeigt hat, daß mit Bestimmtheit anzunehmen, es sei kein einziges Individuum unter derselben, von den Stammgästen der Zimmermannia bis zu denen des Bagabundenleists hinunter eines solchen Bubenstückes fähig;

b) da ferner allda bis jetzt noch niemand mit Aetzwasser bespritzt wurde, sondern höchstens der gute Namen ehrlicher Leute vom „Gulkaften“ und „Unabhängigen“ mit s. v. Koth.

2. In Erwägung jedoch nicht anzunehmen, daß besagte Bildsäule Sommerflecken bekommen habe, ein Fall der bei ehernen Bildsäulen noch nicht vorgekommen ist.

3. In Erwägung eben so wenig anzunehmen, daß die Flecken von einem Schwefelregen herrühren,

da es bis dato bloß in Sodom und Gomorha Schwefel regnete und Niemand so unverschämt sein wird, die Bundesstadt mit genannten Städten in eine Linie zu stellen.

4. In Erwägung es aus vorgenannten Gründen nicht möglich ist, daß bewusste Flecken von Außen auf die Statue gekommen sein können, dieselben also von Innen heraus erzeugt worden sind: —

Gibt die ad hoc niedergesetzte Kommission ihr Gutachten dahin ab, es sei die auf dem Münsterplatz der Bundesstadt Bern stehende Erlachstatue von einer Art Kartoffelkrankheit (morbus händ-öpselorum) befallen worden, welche sich bekanntlich ebenfalls durch schwarze, auf der Oberfläche erscheinende Flecken kundgibt.

Genannte Kommission schmeichelt sich durch dieß ebenso scharfsinnige als patriotische Gutachten, nicht nur die ihr gestellte Aufgabe auf das befriedigendste gelöst, sondern auch die angegriffene Ehre der Bundesstadt glänzend gewahrt zu haben.

Keine Diebe mehr.

Einem großen Manne des Aargau's verdankt man eine Erfindung, wodurch in Zukunft jeder Diebstahl unmöglich wird. Es ist dieß der Prophet von Rüttigen. Ist dir ein Stück Tuch gestohlen worden, oder eine Holzart, oder eine Reuthaue, so wende dich getrost an den Mann. Du hast nichts mitzubringen als einen Sack voll Sägespäne und er wird dir daraus unfehlbar den Dieb errathen. Für Gebildete bedient er sich eines Buches, aus

dessen geheimnißvollen Buchstaben er den Namen jedes Diebes herausliest. Man sagt, mehrere ehemalige Cassiere, die seither plötzlich nach Amerika verreist sind, hätten ihm das Buch um hohen Preis ablaufen wollen; aber der Mann dankbar dafür, daß man ihn in seinem erleuchteten Vaterlande nicht behandelt, wie die Jungfrau Theresia in Zug, hat allen Versuchungen bis jetzt siegreich widerstanden.

S'wird wohl wieder besser cho!

Doktor: Wie goht's, Gvatterma? wie goht's?
Todtengräber: Schlächt gnue, Herr Dokter, s'lauft nüt! Sit drey Monete han s i nieme z'vergrabe g'ha.

Doktor: Nur Geduld, Gvatterma, d'Cholera isch jitz im Zug. S'wird wohl öppe wieder besser cho.